

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

(ausgenommen Z. 1 der Änderungsanordnung und Anla

alter Text	neuer Text
<p>§ 6a Vorauszahlungen</p> <p>....</p> <p>(2) Vorauszahlungen für die Wasseranschlußabgabe dürfen nur für jene Liegenschaften erhoben werden, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlußzwang nach dem NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978, LGBl. 6951, bestehen würde. Bei der Erhebung sind</p> <p>o § 200 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, und</p> <p>o die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erhebung von Wasseranschlußabgaben sinngemäß anzuwenden.</p> <p>....</p>	<p>§ 6a Vorauszahlungen</p> <p>....</p> <p>(2) Vorauszahlungen für die Wasseranschlußabgabe dürfen nur für jene Liegenschaften erhoben werden, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlußzwang nach dem NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz 1978, LGBl. 6951, bestehen würde. Bei der Erhebung sind</p> <p>o § 200 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung <i>BGBl. I Nr. 70/2013</i>, und</p> <p>o die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Erhebung von Wasseranschlußabgaben sinngemäß anzuwenden.</p> <p>....</p>
<p>§ 11 Besondere Bemessung der Wasserbezugsgebühr</p> <p>....</p> <p>(4) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr vervielfacht wird. Dieser Betrag ist auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufzuteilen.</p>	<p>§ 11 Besondere Bemessung der Wasserbezugsgebühr</p> <p>....</p> <p>(4) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die ein <i>Wasserzähler</i> noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr vervielfacht wird. Dieser Betrag ist auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufzuteilen.</p>
<p>§ 15 Entstehung des Abgabensanspruches; Abgabenschuldner</p> <p>(1) Der Anspruch auf die Wasseranschlußabgabe und die Sonderabgabe entsteht mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Anschluss bewilligt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlußzwang feststeht.</p> <p>....</p>	<p>§ 15 Entstehung des Abgabensanspruches; Abgabenschuldner</p> <p>(1) Der Anspruch auf die Wasseranschlußabgabe und die Sonderabgabe entsteht mit <i>Erlassung</i> des Bescheides, mit dem der Anschluss bewilligt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlußzwang feststeht.</p> <p>....</p>
<p>§ 18a Dingliche Wirkung von Bescheiden</p> <p>Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 17 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.</p>	<p>§ 18a Dingliche Wirkung von Bescheiden <i>und Erkenntnissen</i></p> <p>Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide <i>und Erkenntnisse</i> mit Ausnahme jener nach § 17 wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.</p>